

**ANTWORTSENDUNGEN**  
**NATIONAL**  
**BESONDERE BEDINGUNGEN**

Gültig ab 01.05.2014

# BESONDERE BEDINGUNGEN ANTWORTSENDUNGEN

Gültig ab 01.05.2014 (Ausgabe Nr. 2 / 2014)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Dienstleistungsangebot	3
1.3	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	3
<b>2</b>	<b>Versandbedingungen</b>	<b>3</b>
2.1	Gestaltungsvorlagen	3
<b>3</b>	<b>Entgelt</b>	<b>4</b>
3.1	Bezahlung von Entgelten	4
<b>4</b>	<b>Aufgabe</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Zustellung</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Unanbringliche Sendungen</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Haftung</b>	<b>4</b>
7.1	Haftung der Post	4
7.2	Haftungsausschluss	5
7.3	Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB	5
<b>8</b>	<b>Rechtsweg und Gerichtsstand</b>	<b>6</b>

## BESONDERE BEDINGUNGEN ANTWORTSENDUNGEN

### 1 Allgemeiner Teil

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden für Versand und Zustellung von Antwortsendungen in Österreich. Es handelt sich hierbei nicht um eine Dienstleistung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Universaldienstes.

#### 1.2 Dienstleistungsangebot

Als Antwortsendungen gelten Sendungen, die eine entsprechende Erklärung des Empfängers als Veranstalter der Sendung aufweisen, wonach sich dieser verpflichtet, die für die Beförderung und Zustellung anfallenden Entgelte zu entrichten.

Die Annahme von Antwortsendungen kann nicht verweigert werden.

#### 1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

Die Post ist nicht verpflichtet, Beförderungsausschlüsse zu prüfen, sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z.B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstößt;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Sendungen deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können.

## 2 Versandbedingungen

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Die Antwortsendung muss maschinenfähig sein.
- In der rechten oberen Ecke der Anschriftseite ist der gedruckte Vermerk „Porto beim Empfänger einheben“ oder ein anderer gedruckter Vermerk mit gleicher Bedeutung anzubringen.
- Die Anschrift muss gedruckt sein.
- Auf der Anschriftseite ist der Vermerk „Antwortsendung“ deutlich abgesetzt in Fettdruck (mind. 11 pt.) oberhalb der Empfängeradresse anzubringen.

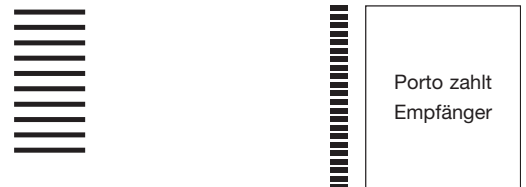
Mangelnde Maschinenfähigkeit einer Sendung, z.B. fehlende Papierqualität, bedingt, dass das Beförderungsentgelt der nächsthöheren Tarifstufe (siehe Produkt und Preisverzeichnis (PPV) Brief National idjgF) eingehoben wird.

Die Voraussetzungen für Maschinenfähigkeit einer Sendung sind dem Anhang 1 des PPV Brief National idjgF zu entnehmen.

Zusatzleistungen für Antwortsendungen sind nicht möglich.

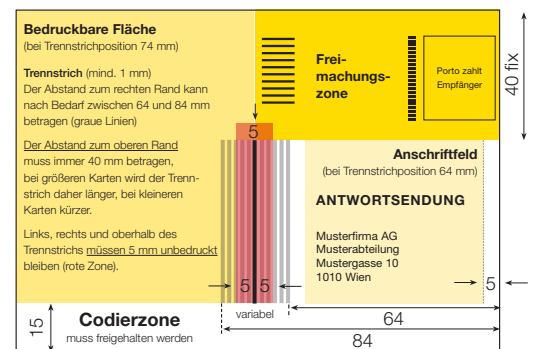
### 2.1 Gestaltungsvorlagen

Folgende Gestaltung/Kennzeichnung der Antwortsendung wird empfohlen:

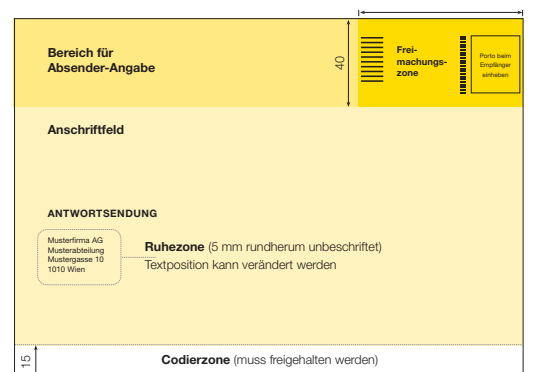


Diese Grafikvorlage steht in mehreren Ausführungen unter [www.post.at/antwortsendung](http://www.post.at/antwortsendung) als Download zur Verfügung.

Sendungsmuster für Sendungen mit geteilter Anschriftsseite (Beispiel für Antwortkarte im Format A6).

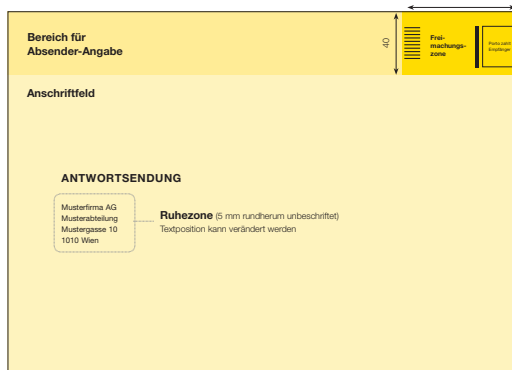


Sendungsmuster bis Format C5 quer



## BESONDERE BEDINGUNGEN ANTWORTSENDUNGEN

Sendungsmuster bis Format B4 quer



Sendungsmuster bis Format B4 hoch



- 3 Entgelt**  
Bei Antwortsendungen verrechnet die Post bei der Abgabe zusätzlich zum allgemeinen Beförderungsentgelt für Sendungen (siehe Produkt- und Preisverzeichnis Brief National idjgF) ein Einhebungsentgelt. Die Entgelte sind auf Grund der österreichischen Gesetzeslage umsatzsteuerpflichtig.
- 3.1 Bezahlung von Entgelten**  
Der Empfänger einer Antwortsendung (der Veranlasser) ist verpflichtet, das auf der Sendung aushaftende Entgelt zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt entweder unbar, wenn mit der Post eine Stundungsvereinbarung abgeschlossen wurde, oder mittels Barbezahlung. Bei Barzahlung erfolgt das Inkasso bei Abgabe der Antwortsendung an den Empfänger (Veranlasser).

Entgelt (zusätzlich zum Beförderungsentgelt gem. PPV Brief National idjgF)	EUR
Einhebungsentgelt je Antwortsendung	<b>0,12</b> (0,10 netto)

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

- 4 Aufgabe**  
Die Antwortsendung kann durch Einwurf in Briefkästen, via Landzusteller oder Post-Geschäftstellen aufgegeben werden.
- 5 Zustellung**  
Die Zustellung (Abgabe) von Antwortsendungen erfolgt gegen Einhebung des auf der Antwortsendung lastenden Entgelts als nichtbescheinigte Sendung an die in der Anschrift genannte Wohn- oder Geschäftsadresse oder bei Angabe eines Postfachs durch Zustellung in das Postfach.
- 6 Unanbringliche Sendungen**  
Werden die auf der Antwortsendung lastenden Entgelte vom Empfänger (Veranlasser) nicht bezahlt, so werden diese Sendungen nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit der Altpapierverwertung zugeführt, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Anderenfalls werden diese Sendungen versteigert.  
  
Der Empfänger (Veranlasser) erklärt sich damit einverstanden, dass unanbringliche Sendungen nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Sendung nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den Empfänger (Veranlasser) durch Versteigerung zu verwerten.
- 7 Haftung**
- 7.1 Haftung der Post**
- 7.1.1 Gewährleistung
- 7.1.1.1 Die Post haftet dem Empfänger (Veranlasser) wegen Gewährleistung für von ihr zu vertretenen Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

## BESONDERE BEDINGUNGEN ANTWORTSENDUNGEN

- 7.1.1.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldensunabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw Schlechterfüllung) hat der Empfänger (Veranlasser) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungen, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.
- 7.1.1.3 Der Empfänger (Veranlasser) hat nachzuweisen, dass die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 7.1.2 Schadenersatz
- 7.1.2.1 Die Post haftet dem Empfänger (Veranlasser) wegen Schadenersatz für von ihr zu vertretenden Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 7.1.2.2 Steht dem Empfänger (Veranlasser) Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd § 1 KSchG für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Post zur Bearbeitung übernommen hat.
- 7.1.2.3 Der Empfänger (Veranlasser) hat nachzuweisen, dass
- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
  - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
  - der Schaden auf die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Post zurückzuführen ist.
- 7.1.2.4 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen unmittelbaren Schaden übernommen, also jener Schaden, der dem Empfänger (Veranlasser) dadurch entstanden ist, dass die Sendung ihm überhaupt nicht oder nur im beschädigten Zustand zugekommen ist. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Empfänger (Veranlasser) ist ausgeschlossen.
- 7.1.3 Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz:
- 7.1.3.1 Anspruchs begründende Verzögerung liegt vor, wenn Sendungen nach dem 6. Werktag (ausgenommen Samstag), der dem Tag ihrer Aufgabe folgt, zugestellt werden. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und Arbeitskonflikte, um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 7.1.3.2 Eine anspruchsbegründende Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. und/oder die Inhalte der Sendungen beschädigt werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Umhüllung bzw. Verpackung (z.B. Kuvert) nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.
- 7.1.3.3 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Sendungen trägt der Empfänger (Veranlasser).
- 7.2 Haftungsausschluss**  
Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- 7.2.1 Der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache oder ein Verschulden des Absenders bzw. Empfängers (Veranlassers) zurückzuführen ist;
- 7.2.2 Der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt oder von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.
- 7.3 Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB**  
Für Unternehmer iSd UGB gelten neben den allgemeinen die im Folgenden genannten weiteren Bestimmungen zusätzlich.
- 7.3.1 Rügepflicht
- Dem Empfänger (Veranlasser) stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur zu, wenn Mängel und Verzögerungen innerhalb einer Woche nach Abgabe der Sendung schriftlich gerügt werden.
  - Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind über die Rügepflicht gem. dem vorigen Absatz hinaus an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich zu rügen.
  - Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Schadensmeldung, erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

### 7.3.2 Haftung

- Neben den in Punkt 7.1.2 genannten Voraussetzungen muss der Empfänger (Veranlasser) weiters das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post beweisen.
- Ersatzansprüche gegen die Post sind vom Empfänger (Veranlasser) innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend zu machen.
- Sind Schaden und Schädiger unbekannt, beläuft sich die allgemeine Frist zur Geltendmachung des Schadens auf drei Jahre, gerechnet ab Abschluss des Vertrages mit der Post.

## 8 Rechtsweg und Gerichtsstand

- 8.1 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das sachlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien) zuständige Gericht, in dem die Sendung zur Aufgabe gebracht wurde.
- 8.2 Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.
- 8.3 Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

## **Österreichische Post AG**

### **Postkundenservice**

Business-Hotline: 0800 212 212

[www.post.at/kundenservice](http://www.post.at/kundenservice)

Unternehmenszentrale

Division Brief, Werbepost & Filialen

Haindingergasse 1, 1030 Wien

[www.post.at](http://www.post.at) | [www.post.at/geschaefftlich](http://www.post.at/geschaefftlich)

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien